Nr. 91 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 63 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 15. November 2017 mit der Vorlage befasst.

Berichterstatterin Abg. Bartel verliest den Antrag und beantragt die Einleitung der Debatte und Beschlussfassung.

Das bereits eingerichtete partnerschaftliche Zielsteuerungssystem zur Steuerung von Struktur, Organisation und Finanzierung der österreichischen Gesundheitsversorgung solle fortgeführt werden. Damit solle sichergestellt werden, dass sich mittels vereinbarter Ausgabenobergrenzen die öffentlichen Gesundheitsausgaben gleichlaufend zum nominellen Wirtschaftswachstum entwickeln. Die Festlegung der Eckpunkte und Inhalte dieser partnerschaftlichen Zielsteuerung Gesundheit erfolge in der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit. Die Umsetzung des Finanzausgleichs für die Jahre 2017 bis 2021 im Gesundheitsbereich erfolge mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (im Folgenden kurz: Finanzierungsvereinbarung). Die grundsatzgesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung dieser Vereinbarungen enthält Art. 2 des Vereinbarungsumsetzungsgesetzes 2017 - VUG 2017, BGBl. I Nr. 26/2017. Die Novelle diene ausschließlich der Umsetzung dieser grundsatzgesetzlichen Vorgaben.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl berichtet, dass es um die Flexibilisierung und Vereinfachung der Krankenanstalten gehe und dankt eingangs der Diskussion Mag. Hofinger für die gute Zusammenarbeit und Vorbereitungen. Es sei nicht so einfach gewesen, die entsprechenden Gesetzesänderungen beim Bund durchzusetzen. Mit diesen Änderungen werden Flexibilisierungen und Möglichkeiten geschaffen. Es sei gelungen, bei der Versorgungsstufe durch die Zusammenführung von verschiedenen Krankenhäusern, z. B. Angliederung Tamsweg/Hallein an die SALK, dass man in den kleinen Spitälern nicht den gleichen Versorgungsund Vorhaltegrad haben müsse, sondern abgestuft das auch anbieten könne.

D. h., alle Fachärzte und Ärztinnen, die in einem Zentralkrankenhaus vorhanden sein müssen, müssten dann im nachrangigen Krankenhaus, auch wenn es zum gleichen Krankenhaus gehört, nicht vorgehalten werden. Das erleichtere das Führen kleinerer Krankenhäuser. Man sei auch bei den kleinen Standardkrankenhäusern flexibler geworden. So müsse nicht mehr verpflichtend eine chirurgische Abteilung geführt werden, sondern eine Basis-Akutversorgung im chirurgischen und unfallchirurgischen Angebot vorgehalten werden. Bei den regionalen Schwer-

punktsetzungen seien Leistungskomponenten und Kooperationen von Krankenanstalten erleichtert worden. Bei den Schwerpunktkrankenanstalten sei weggefallen, dass eine eigene Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten vorgehalten werden müsse. Man habe auch die Möglichkeit geschaffen, dass andere Abteilungen, die bisher streng vorgeschrieben waren, in Zukunft nicht mehr notwendig seien, wenn die Versorgung durch ein anderes Krankenhaus in absehbarer Distanz gemacht werden könne oder, dass auch nicht bettenführende Einheiten wie Nuklearmedizin z. B. in Schwerpunktkrankenhäusern substituierend eingesetzt werden können.

Klubobmann Abg. Schwaighofer begrüßt die Gesetzesänderung.

Zur Frage von Klubvorsitzenden Abg. Steidl, ob und wie eine Erstversorgung im chirurgischen und unfallchirurgischen Bereich in kleinen Krankenhäusern sichergestellt sei, berichtet Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl, dass die Abteilung Innere und eine zweite Abteilung, z. B. Traumatologie und Orthopädie, sichergestellt werden müsse. Diese Abteilung übernehme dann auch die chirurgische Erst- oder Akutversorgung.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell ortet eine Zentralisierung und kritisiert das Aufblähen des Verwaltungsapparates. Die Kritik der Wirtschaftskammer wäre gerechtfertigt und finde die Zustimmung der FPS. Die Regelung, ob eine Bedarfsprüfung notwendig sei oder nicht, sei nicht ganz nachvollziehbar. Die Regierungsvorlage wird abgelehnt.

Zur Kritik von Klubobmann Abg. Dr. Schnell, dass der Verwaltungsapparat immer mehr aufgebläht werde, gibt Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl zu bedenken, dass man z. B. beim Tauernklinikum darauf keinen Einfluss habe, weil der Rechtsträger die Stadtgemeinde sei. Die SALK sei sehr bemüht Synergien zu nutzen und darauf zu achten, was im Verwaltungsbereich unbedingt notwendig sei und was nicht. Zur Frage betreffend Großgeräte in der Radiologie privater Spitäler führt Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl aus, dass der Bundes-Zielsteuerungsvertrag noch nicht abgeschlossen werden konnte, da sich die Wirtschaftskammer und der Hauptverband nicht einig gewesen seien, wie das bei den Großgeräten in Zukunft gehandhabt wird. Am 7. Dezember werde erneut über dieses Thema verhandelt werden.

Mag.<sup>a</sup> Hofinger (Abteilung 9) merkt zur Frage der Verwaltung an, dass die vorliegende Novelle des Salzburger Krankenanstaltengesetzes keine zusätzlichen Verpflichtungen für die Krankenanstalten schaffe. Durch die neuen Möglichkeiten der Krankenanstalten ergeben sich auch Möglichkeiten, in der Verwaltung von Krankenanstalten Synergien zu schaffen, gerade durch die Mehrstandort-Krankenanstalten unterschiedlicher Versorgungsstufe. Das seien Synergien, die es im jetzigen Krankenanstaltengesetz noch nicht gegeben habe.

Zur Frage der Bedarfsprüfungen merkt die Expertin an, dass diese Fragestellung relativ komplex sei und man deshalb in einzelne Dinge auseinanderselektieren müsse. Das eine sei, dass es für Krankenanstalten generell Bedarfsprüfungen gebe und zwar egal für welche Art von

Krankenanstalten. Das sei bundesgrundsatzgesetzlich vorgegeben und sei auch EU-rechtlich, im Hinblick auf die Erwerbsfreiheit, zulässig.

Eine wesentliche Veränderung im neuen Krankenanstaltenrecht sei, dass man das bewährte Instrument, das es bei den Fondskrankenanstalten schon viele Jahre gebe, nämlich die Krankenanstaltenplanverordnung, auch in anderen Bereichen von Krankenanstalten, wo Bedarfsprüfungen stattfinden, möglich mache. Die Expertin merkt an, dass diese Möglichkeit zu einer wesentlichen Vereinfachung in der Verwaltung, auch gerade in der Amtsverwaltung, führen werde und weist darauf hin, dass es u. a. eine sehr widersprüchliche und problematische Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu gebe. Durch die neue Rechtslage werden Probleme besser bewältigt werden können als bisher. Auf Bundesebene wird derzeit die konkrete Frage der Verordnung zum ÖSG verhandelt, womit Teile des österreichischen Strukturplanes "Gesundheit" zu einer Verordnung verbindlich gemacht werden sollen. Dies betreffe im Wesentlichen die zwei Themenstellungen "Rehabilitation" und "Großgeräteplanung". Für die Verwaltung wären diese Planungsverordnungen, die nach dem Vorbild der Fondskrankenanstalten-Verordnung gebildet werden, eine wesentliche Verwaltungserleichterung. Mag. Abg. Abg. Abg. Scharfetter betreffend Feststellungsbescheid aus, dass dieser bei einer Zusammenführung von zwei Krankenanstalten in eine Mehrortstandortkrankenanstalt der Rechtssicherheit und Klarstellung diene, welche Versorgungsstufe für welchen Standort und welchen Leistungsbereich anzuwenden sei. Dies wäre mit der bestehenden Gesetzeslage nicht möglich.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen der FPS - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 63 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 15. November 2017

Der Vorsitzende: Ing. Sampl eh. Die Berichterstatterin:

Bartel eh.

## Beschluss des Salzburger Landtages vom 20. Dezember 2017:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Fürhapter und Konrad MBA gegen die Stimmen der FPS, eine Stimme der FWS und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.